



**Bayerischer Sportkegler- und
Bowlingverband e.V.**

**Ergänzung zur Sportordnung
des BSKV aufgrund
der COVID-19 Pandemie**

(Stand: November 2021)



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

1	Präambel.....	3
2	Einhaltung der behördlichen Verordnungen / Hygienekonzepte	3
3	Spielabsetzungen / Spielneuaufnahmen.....	3
4	Ergänzungen zum Spielrecht	4
4.1	Einsatz von Spielern.....	4
4.2	Weitere Saisonspiele.....	4
4.3	Festspielen eines Spielers.....	4
5	Ergänzungen im Wettkampf	4
5.1	Verzögerter Spielbeginn	4
5.2	Spielgeräte / eigene Kugeln.....	4
6	Möglicher Saisonabbruch	4
7	Inkrafttreten	4



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

1 Präambel

Aufgrund der immer noch anhaltenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie in Verbindung mit möglichen behördlichen Einschränkungen und Auflagen, ist es nötig, die BSKV Sportordnung an einigen Punkten temporär zu ergänzen bzw. zu ändern sowie weitere Hinweise für die Durchführung des Spielbetriebs zu geben.

Die in dieser Ergänzung nicht angesprochenen Ziffern der Sportordnung behalten ausnahmslos ihre Gültigkeit.

An dieser Stelle wird ausdrücklich nochmals an die sportliche Fairness aller im Spielbetrieb beteiligten Spieler appelliert. Durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den Spielbetrieb, kann es durchaus sein, dass die Sportordnungen nicht immer stringent ausgelegt werden können. Dies soll zu jedem Zeitpunkt beachtet werden.

2 Einhaltung von behördlichen Verordnungen / Hygienekonzepten

Für die Umsetzung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen staatlichen und behördlichen Verordnungen, Verfügungen, Rundschreiben, Hinweise, Konzepte der örtlichen Sportstätten und Vereine bzw. Klubs, trägt die Heimmannschaft die Verantwortung.

Die Überwachung bzw. Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen zu Sportstätten, sofern diese staatlich oder behördlich angeordnet sind, obliegt dem Betreiber/Eigentümer der Kegelbahn. Dieser kann die Aufgabe auf andere Personen übertragen. Die zur Kontrolle berechnigte Person hat sich beim Eintreffen der Gastmannschaft unverzüglich dieser vorzustellen und die Nachweise zu überprüfen.

Im Falle eines fehlenden gültigen Nachweises hat die betroffene Person keinen Zutritt zur Kegelbahn.

Auf Kegelbahnen, deren Bestimmungen über die Mindestbedingungen der staatlich und behördlich festgelegten Verordnungen hinausgehen, ist die Teilnahme am Spielbetrieb nicht möglich. Eine freiwillige Anwendung strengerer Voraussetzungen, ist für den Spielbetrieb nicht zulässig. Vereine/Klubs, die davon betroffen sind oder bei denen der Betreiber/Eigentümer der Kegelbahn den Spielbetrieb aus anderweitigen Gründen nicht gestattet, können auf eine andere Bahnanlage ausweichen.

Die Heimmannschaft hat bei Bedarf die gegnerische Mannschaft vor ihrer Anreise selbstständig über Besonderheiten, Einschränkungen und Spezifika zu informieren (beispielsweise über die zugelassene Anzahl an Personen auf der Kegelanlage, Zuschauer, Benutzung der Sanitäreinrichtungen, etc.)

3 Spielabsetzungen / Spielneuaufnahmen

Sollte es bei einzelnen Sportlern zu einer COVID-19 Infektion kommen, die zu einer Quarantäneanordnung durch die zuständigen Behörden führt, rechtfertigt diese nicht automatisch eine Absage bzw. Verlegung der hierdurch betroffenen Punktspiele. Die Spielleitung ist jedoch umgehend darüber zu informieren und ein Nachweis hierrüber vorzulegen.

Erforderliche Spielverlegungen werden vom Spielleiter in Absprache mit den jeweils betroffenen Mannschaften vorgenommen. Im Zweifelsfall treffen der Vizepräsident Sport oder dessen Stellvertreter die Entscheidung. Für Spiele im Jugendbereich treffen im Zweifelsfall der Vizepräsident Jugend oder dessen Stellvertreter die Entscheidung.

Punktspiele/Spieltage können entgegen der grundsätzlichen Vorgabe auch nach dem jeweils letzten Spieltag der Liga/Klasse angesetzt werden, sofern keine andere Möglichkeit zum Nachholen der Begegnung gegeben ist. Zeitlich sind Sie jedoch spätestens am 29. Mai 2022 zu spielen. Nach diesem Datum sind grundsätzlich keine Punktspiele mehr möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass verlegte Punktspiele/Spieltage schnellstmöglich nachgeholt werden.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

4 Ergänzungen zum Spielrecht

4.1 Einsatz von Spielern

Abweichend zu Ziffer 3.3.4 BSKV-SpO wird die Gesamtzahl an Einsätzen eines Spielers pro Saison auf insgesamt 28 Einsätze erhöht.

4.2 Weitere Saisonspiele

Abweichend zu Ziffer 3.3.4.2 BSKV-SpO können aus einer höheren Mannschaft maximal 2 Spieler in einer 4er-Mannschaft eingesetzt werden.

4.3 Festspielen eines Spielers

Abweichend zu Ziffer 3.3.4.5 BSKV-SpO spielt sich ein Spieler erst mit seinem 12. Einsatz in einer Mannschaft oberhalb des Kreisspielbetriebs in dieser Mannschaft fest.

5 Ergänzungen im Wettkampf

5.1 Verzögerter Spielbeginn

Verzögerungen des Spielbeginns bei aufeinanderfolgenden Punktspielen auf einer Bahnanlage können aufgrund verstärkter Lüftungs- und Reinigungszyklen bei einzelnen Sportstätten auftreten. Hierdurch verschiebt sich automatisch der Spielbeginn des nachfolgenden Punktspiels. Dies ist in der Folge auch außerhalb der Grenzen der Ziffer 3.1.1.6 BSKV-SpO zulässig.

Hierdurch werden die Fristen zur Abgabe der Mannschaftsaufstellungen ebenfalls zeitlich nach hinten verschoben. In solchen Fällen wird ausdrücklich an die sportliche Fairness aller beteiligten Mannschaften appelliert.

5.2 Spielgeräte / eigene Kugeln

Im Wettkampf sollen möglichst eigene Kugeln der jeweiligen Spieler verwendet werden.

Die Mitnahme von aufgelegten Kugeln während des laufenden Wettkampfes bei einem Bahnwechsel des jeweiligen Spielers ist zulässig.

Nach Beendigung der vollen Wurfserie (120 Wurf) ist jedoch eine Desinfektion aller aufgelegten Kugeln vorzunehmen.

6 Möglicher Saisonabbruch

Sollte es während der laufenden Saison dazu kommen, dass diese aufgrund staatlicher Anordnungen oder anderweitiger Gründe abgebrochen werden muss, entscheidet der Gesamtvorstand des BSKV über die Wertung oder Annullierung der Saison. Einen Vorschlag hierzu soll jedoch vom Verbandsportausschuss erarbeitet und vorgelegt werden.

7 Inkrafttreten

Diese Ergänzung zur Sportordnung des BSKV aufgrund der COVID-19 Pandemie treten zum 01.07.2021 in Kraft und spätestens zum 30.06.2022 außer Kraft, sofern zwischenzeitlich nicht anderweitige Beschlüsse getroffen werden.

Der Verbandssportausschuss hat die Ergänzung am 22.08.2021, am 23.10.2021 und zuletzt am 13.11.2021 geändert.

Ziffer 4 dieser Ergänzung tritt ab dem 15.11.2021 in Kraft.